



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### **Verbindungen der „Atomwaffen Division“ nach Sachsen-Anhalt**

Kleine Anfrage - **KA 7/4398**

#### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Im Jahr 2015 wurde in den USA eine rechtsterroristische Gruppe namens „Atomwaffen Division“ gegründet, die für mehrere Morde in den USA verantwortlich sein soll. In Aufrufen propagiert sie den bewaffneten Kampf und beschwört einen „Rassenkrieg“. Der deutsche Ableger gründete sich im Jahr 2018. Im Prozess gegen den Attentäter vom 09.10.2019 in Halle wurde bekannt, dass er Propagandamaterial der Gruppe besaß („In einem „Shitpost“-Folder wurde ein Video mit Bezug zur Atomwaffendivision gefunden.“ Link: <https://twitter.com/valentinhacken/status/1288121814162395143>)

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

##### **1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur „Atomwaffen Division“ vor?**

Gegenstand der Informationssammlung der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 4 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) Bestrebungen in Sachsen-Anhalt, die u. a. gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Solche Bestrebungen können von Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen ausgehen (§ 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA). Als „Bestrebung“ ist in § 5 Abs. 1 VerfSchG-LSA eine

politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Der Begriff „Bestrebung“ erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. In einem Personenzusammenschluss handelt, wer ihm erkennbar angehört. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 VerfSchG-LSA nur dann Bestrebungen im Sinne des VerfSchG-LSA, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes (§ 5 Abs. 2 VerfSchG-LSA) erheblich zu beschädigen.

Damit die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt Informationen sammeln und auswerten darf, müssen ihr gemäß § 7 Absatz 2 VerfSchG-LSA tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Absatz 1 VerfSchG-LSA vorliegen. Mithin sammelt die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt regelmäßig Informationen über in Sachsen-Anhalt politisch aktive Parteien, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse, die vorgenannte Kriterien erfüllen.

Dies vorangestellt, liegen der Landesregierung Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen insoweit vor als bekannt ist, dass die „Atomwaffen Division“ seit einiger Zeit in den USA mit rechtsextremistisch militanter Propaganda in Erscheinung tritt. Die „Atomwaffen Division Deutschland“ trat als mutmaßlicher Ableger erstmalig 2018 in den sozialen Netzwerken mit einem Video in Erscheinung, in dem klare Bekenntnisse zum Nationalsozialismus abgegeben werden. Im Jahr 2019 wurden an öffentlichen Orten in anderen Bundesländern diverse Flyer mit Bezügen zur Gruppierung festgestellt, die neonazistische, rassistische und muslimfeindliche Inhalte aufwies. Zudem berichtete die Presse ebenso im Jahr 2019 über Drohungen gegenüber Politikern.

- 2. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung von Aktivitäten der „Atomwaffen Division“ in Sachsen-Anhalt? Bitte einzeln auflisten nach Tag, Ort, Art der Aktivität.**
- 3. Wie viele Personen lassen sich nach Kenntnis der Landesregierung der „Atomwaffen Division“ in Sachsen-Anhalt zuordnen? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.**

4. **Gegen wie viele Personen aus Sachsen-Anhalt, die der „Atomwaffen Division“ zuzurechnen sind, wurden bzw. werden wegen welcher Straftatbestände Ermittlungen geführt? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Anzahl Tatbeteiligter, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise.**
5. **Fanden in diesem Zusammenhang Durchsuchungen statt? Bitte nach Ort, Landkreis/kreisfreien Städten und Datum aufschlüsseln.**
6. **Werden Personen, die der „Atomwaffen Division“ zuzurechnen sind, als Gefährder/Gefährderin aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus geführt? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Landkreis und/oder kreisfreien Städten und Zeitpunkt, ab dem die Person/die Personen als Gefährder/Gefährderinnen geführt werden.**
7. **Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob und in welchen anderen Organisationen und Zusammenschlüssen der extremen Rechten Personen, die der Gruppierung „Atomwaffen Division“ zuzuordnen sind oder waren, aktiv sind? Bitte unter Angabe des Organisationsnamens.**

Die Fragen 2 bis 7 werden zusammenhängend beantwortet.

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen der Landesregierung nicht vor.